ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON LADEINFRASTRUKTUR (WALLBOX) EINSCHLIESSLICH STROMLIEFERUNG

PRÄAMBEL

Die HEIMLADEN GmbH (Schweinfurter Str. 28, 97076 Würzburg) („**HEIMLADEN**“) bietet innovative Lösungen zur Ladung von Elektrofahrzeugen in Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien an. Der Vertragspartner von HEIMLADEN („**Kunde**“) ist Nutzer eines bestimmten Stellplatzes in der vertragsgegenständlichen Wohn- bzw. Gewerbeimmobilie („**Liegenschaft**“). Der Betreiber der Liegenschaft („**Immobilien-Partner**“) hat HEIMLADEN mit der Errichtung und dem Betrieb von Ladeinfrastruktur in der Liegenschaft beauftragt. Auf dieser Grundlage bietet HEIMLADEN seine Leistungen gegenüber dem Kunden.

Für sämtliche vertragliche Beziehungen zwischen HEIMLADEN und dem Kunden („**Vertrag**“) hinsichtlich der von HEIMLADEN zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektrofahrzeugen, insbesondere die Bereitstellung und der Betrieb einer Wallbox (wahlweise im Rahmen eines Abo- oder Kauf-Modells) einschließlich Wartung und Instandhaltung („**Wallboxbetrieb**“), die Belieferung des Kunden mit Grünstrom aus 100 Prozent erneuerbaren Energien („**Stromlieferung**“) sowie der digitale Kundenservice gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Der Kunde ist Nutzer eines Stellplatzes in der Liegenschaft. HEIMLADEN betreibt die Ladeinfrastruktur in der Liegenschaft. Ladeinfrastruktur im Sinne dieses Vertrags ist die gesamte technische Infrastruktur, die für die Einrichtung einer Wallbox erforderlich ist (Verkabelung von der Hausverteilanlage zum Stellplatz, Stromzähler, Aufhängungsvorrichtung bzw. Standfuß etc., zusammen die "**Wallbox-Vorbereitung**"), mit Ausnahme der Wallbox selbst („**Ladeinfrastruktur**“).

1.2 HEIMLADEN bietet grundsätzlich zwei Vertragsmodelle an: das Abo-Modell gemäß Teil B dieser AGB („**Wallbox-Abo**“) oder das Kauf-Modell gemäß Teil C dieser AGB („**Wallbox-Kauf**“). Die Bestimmungen aus diesem Teil A der AGB gelten für beide Vertragsmodelle, soweit in Teil B bzw. Teil C nichts Abweichendes geregelt ist.

1.3 Abhängig vom gewählten Vertragsmodell stellt HEIMLADEN eine Wallbox bereit (Wallbox-Abo) bzw. verkauft HEIMLADEN dem Kunden eine Wallbox (Wallbox-Kauf) und installiert diese an der Ladeinfrastruktur am Stellplatz des Kunden in der Liegenschaft.

1.4 Der Stellplatz des Kunden ist fest zugewiesen; diese AGB und der Vertrag beziehen sich daher auf eine bestimmte Wallbox in der Liegenschaft. Die Nutzung des Stellplatzes ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt ist. Die Wallbox ist nicht öffentlich zugänglich; der Kunde ist jedoch berechtigt, auch bestimmte oder bestimmbare Dritte (z.B. Mitarbeiter, Familienmitglieder, Gäste etc.) an der Wallbox laden zu lassen.

1.5 Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn HEIMLADEN diesen nicht gesondert widerspricht.

1.6 HEIMLADEN ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag einzusetzen. Soweit dies Arbeiten an der Ladeinfrastruktur bzw. an der Wallbox betrifft (z.B. Entstörungen, Reparaturen, Ersatz von elektrischen Einrichtungen etc.) wird HEIMLADEN insoweit ausschließlich qualifizierte Elektro-Fachbetriebe einsetzen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Die Darstellungen der Leistungen von HEIMLADEN auf ihrer Internetseite, in Broschüren oder sonstigen Medien stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern sind eine Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Der Vertrag zwischen HEIMLADEN und dem Kunden kommt nach Maßgabe der folgenden Regelungen zustande.

2.2. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er das von HEIMLADEN auf ihrer Internetseite bereitgestellte Bestellformular vollständig ausfüllt und an HEIMLADEN übermittelt. In dem Bestellformular gibt der Kunde die Liegenschaft und den von ihm genutzten Stellplatz an. Zudem wählt er das gewünschte Vertragsmodell (Wallbox-Abo oder Wallbox-Kauf) sowie das gewünschte Tarifmodell für die Lieferung von Ladestrom (z.B. dem Deutschland-Tarif). Ein Vertragsschluss setzt in jedem Fall voraus, dass für die angegebene Liegenschaft ein Vertrag zwischen HEIMLADEN und dem jeweiligen Immobilien-Partner besteht und dass der Kunde zur Nutzung des Stellplatzes in der Liegenschaft berechtigt ist. Aus diesem Grund sichert der Kunde mit Abgabe des Bestellformulars verbindlich zu, dass er zur Nutzung des im Bestellformular angegebenen Stellplatzes in der Liegenschaft berechtigt ist und befugt ist, die Ausstattung des Stellplatzes mit einer Wallbox zu veranlassen; HEIMLADEN kann hierüber einen Nachweis verlangen. Nach Eingang der Bestellung prüft HEIMLADEN die Angaben und meldet sich beim Kunden im Falle von Rückfragen.

2.3. Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Bestellung durch HEIMLADEN in Textform (z.B. per E-Mail) zustande.

2.4. Sofern der Kunde entgegen seinen Angaben und seiner Zusicherung bei Vertragsschluss nicht zur Nutzung des Stellplatzes bzw. zur Ausstattung des Stellplatzes mit einer Wallbox bzw. Wallbox-Vorbereitung berechtigt ist, kann HEIMLADEN vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde trägt in diesem Fall sämtliche Kosten, die HEIMLADEN im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigt hat bzw. die im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrags entstehen (für Montage und Demontage der Wallbox); anderweitig erzielte Einsparungen hat sich HEIMLADEN anzurechnen (z.B. wenn der tatsächlich berechtigte Nutzer des Stellplatzes die Wallbox übernimmt). Das Recht von HEIMLADEN, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.5. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und ihm ein Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB zusteht, kann der Kunde den Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen durch eine eindeutige Erklärung gegenüber HEIMLADEN widerrufen, soweit der Kunde hierauf nicht im Einzelfall im Rahmen des Vertragsschlusses verzichtet hat. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts wird der Kunde in einer gesonderten Widerrufsbelehrung informiert, die dem Kunden vor Vertragsschluss in Textform (z.B. per E-Mail) übermittelt wurde (heimladen.de/widerrufsrecht).

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Der Kunde stellt sicher, dass durch die Nutzung der Wallbox keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur sowie der gebäudetechnischen Anlagen und Versorgungseinrichtungen (Haustechnik) entstehen. Insbesondere hat der Kunde jede Nutzung zu unterlassen, die geeignet ist, Störungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der vorgenannten Einrichtungen herbeizuführen.

3.2. Der Kunde hat HEIMLADEN oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist (in der Regel mindestens drei Werktage; bei Gefahr im Verzug genügt eine kürzere Ankündigungsfrist) Zugang zum vertragsgegenständlichen Stellplatz und zur Ladeinfrastruktur zu gewähren, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Sofern der Kunde trotz Ankündigung mit angemessener Frist keinen Zugang gewährt, trägt er die üblichen und vorhersehbaren Kosten der Anreise des Servicepersonals.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, HEIMLADEN etwaige Mängel, Beschädigungen, Störungen, Defekte, Verlust oder Diebstahl der Wallbox unverzüglich mitzuteilen (z.B. per E-Mail oder Telefon).

3.4. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde sämtliche Zugangsmittel (insbesondere RFID-Chips) auf eigene Kosten an HEIMLADEN zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung von Zugangsmitteln kann HEIMLADEN Ersatz verlangen.

4. PFLICHTEN VON HEIMLADEN

4.1. HEIMLADEN stellt dem Kunden die für das Laden von Elektrofahrzeugen erforderliche Hardware (insbesondere die Wallbox) gemäß dem vom Kunden gewählten Vertragsmodell (Wallbox-Abo oder Wallbox-Kauf) zur Verfügung. HEIMLADEN übernimmt in beiden Vertragsmodellen (Wallbox-Abo oder Wallbox-Kauf) die Installation und Inbetriebnahme der Wallbox (Anschluss an die in der Liegenschaft vorhandene Ladeinfrastruktur) sowie den dauerhaften Betrieb der gesamten für das Laden von Elektrofahrzeugen erforderlichen Infrastruktur in der Liegenschaft, d.h. von Ladeinfrastruktur und Wallbox, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Dies umfasst Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung, Entstörung durch Online-Fehlerdiagnose, Lastmanagement in der Liegenschaft, Software-Updates, Messstellenbetrieb und Verbrauchserfassung sowie die Bereitstellung des Nutzerportals und Ablesung der Verbrauchsmengen. Störungen und Mängel der Wallbox wird HEIMLADEN innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Störungs- bzw. Mängelanzeige nach Ziffer 3.3 und nach Möglichkeit durch eine Online-Fehlerdiagnose beseitigen.

4.2. Die Authentifizierung des Kunden an der Wallbox erfolgt über eine von HEIMLADEN bereitgestellte RFID-Chip oder ein vergleichbares Authentifizierungsmedium. Der Kunde hat die RFID-Chip oder sonstige Zugangsmittel sorgfältig aufzubewahren, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und den Verlust oder Diebstahl unverzüglich HEIMLADEN anzuzeigen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls sperrt HEIMLADEN das betroffene Authentifizierungsmedium unverzüglich nach Eingang der Meldung. Der Kunde haftet für eine missbräuchliche Nutzung, die vor der Meldung an HEIMLADEN erfolgt, es sei denn, der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl nicht zu vertreten. Soweit die Wallbox auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung für Roaming freigeschaltet ist, kann die Authentifizierung auch über die Roaming-Karte des Drittanbieters erfolgen. HEIMLADEN übernimmt in diesem Fall keine Gewährleistung für Funktionstüchtigkeit der Roaming-Karte des Drittanbieters. Auf die Preisgestaltung des Drittanbieters beim Roaming hat HEIMLADEN keinen Einfluss.

4.3. Nach der Installation der Wallbox führt HEIMLADEN die Online-Inbetriebnahme und Freischaltung der Wallbox durch. Der Kunde erhält anschließend per E-Mail eine Einladung zur Nutzung der Wallbox und der sonstigen Online-Dienste. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Wallbox zum vertragsgemäßen Zweck zu nutzen.

4.4. HEIMLADEN liefert dem Kunden über die bereitgestellte Wallbox elektrische Energie zum Zweck des Ladens von Elektrofahrzeugen („Ladestrom“). Der Ladestrom besteht zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien („Grünstrom“). HEIMLADEN rechnet den gelieferten Strom per kWh ab.

4.5. Die Messung des gelieferten Ladestroms erfolgt über einen Zähler, der entweder bereits in der Wallbox integriert ist oder dieser eindeutig und ausschließlich zugeordnet ist. Maßgeblich für die Abrechnung sind – vorbehaltlich der Ziffer 4.6 – die Werte des Messgerätes. Der Kunde kann die gemessenen Werte jederzeit über das von HEIMLADEN bereitgestellte Webportal einsehen.

4.6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages

festgestellt, so ist die Überzahlung von HEIMLADEN zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt HEIMLADEN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der von HEIMLADEN ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer 4.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. VERGÜTUNG

5.1. Für die erstmalige Installation und Inbetriebnahme der Wallbox zahlt der Kunde an HEIMLADEN die vereinbarte einmalige **Bereitstellungsgebühr**.

5.2. Für die dauerhafte Bereitstellung und den Betrieb der Wallbox zahlt der Kunde an HEIMLADEN

a. im Vertragsmodell Wallbox-Abo eine **monatliche Grundgebühr** bzw.

b. im Vertragsmodell Wallbox-Kauf den **Kaufpreis** für die Wallbox und eine reduzierte **monatliche Grundgebühr**.

5.3. Für die Lieferung von Ladestrom zahlt der Kunde an HEIMLADEN das Entgelt (in Cent je Kilowattstunde) gemäß dem vom Kunden gewählten Tarifmodell („**Landeentgelt**").

5.4. Die jeweils gültigen Preise (Bereitstellungsgebühr, Kaufpreis, monatliche Grundgebühren, Ladeentgelt) ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisblatt, das dem Kunden von HEIMLADEN bei Vertragsschluss in Textform mitgeteilt wird und das er auf der Internetseite von HEIMLADEN einsehen kann.

5.5. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.6. Das vom Kunden zu zahlende Ladeentgelt basiert auf den Kosten von HEIMLADEN für die Beschaffung der für die Ladevorgänge erforderlichen Energie (Kostenbasis). Ändert sich die in Satz 1 genannte Kostenbasis, so ist HEIMLADEN berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, das Ladeentgelt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Eine Preisanpassung darf nur erfolgen, soweit sich die genannten Kosten tatsächlich ändern; eine darüberhinausgehende Erhöhung des Ladeentgelts oder eine Erhöhung der Gewinnmarge von HEIMLADEN erfolgt nicht. Soweit die Kostenbasis auf Grundlage mehrerer Bestandteile berechnet wird (z.B. mehrere Strombeschaffungsverträge), sind Kostensteigerungen bei einem Kostenbestandteil mit

Kostensenkungen bei anderen Kostenbestandteilen zu verrechnen (Saldierungspflicht), d.h. HEIMLADEN darf eine Preiserhöhung nur insoweit vornehmen, als die Steigerung einzelner Kostenbestandteile nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird. Preisanpassungen werden zu Beginn eines Kalendermonats wirksam. HEIMLADEN teilt dem Kunden Anpassungen des Ladeentgelts spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in klarer und verständlicher Weise in Textform mit. Die Mitteilung enthält Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung. HEIMLADEN überprüft in regelmäßigen (d.h. gleich langen) Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die Voraussetzungen für eine Preisanpassung, insbesondere für eine Preissenkung, vorliegen, und nimmt eine gebotene Anpassung entsprechend vor.

5.7. Bei Vertragsschluss bestehende Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich vorgegebene oder veranlasste Belastungen sind in den vorstehend geregelten Entgelten enthalten. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich vorgegebene oder veranlasste Belastungen, die mit der Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag unmittelbar im Zusammenhang stehen, erhöht oder neu eingeführt, ist HEIMLADEN berechtigt, das betreffende Entgelt entsprechend zu erhöhen. Im Falle einer Reduzierung oder eines Wegfalls ist HEIMLADEN dazu verpflichtet, das betreffende Entgelt entsprechend zu reduzieren. HEIMLADEN teilt dem Kunden entsprechende Anpassungen der Entgelte in klarer und verständlicher Weise in Textform mit.

6. ABRECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Die Abrechnung der Bereitstellungsgebühr und des Kaufpreises erfolgt unmittelbar nach Beauftragung (Vorkasse). Die Abrechnung der monatlichen Grundgebühren und des Ladeentgelts und ggf. sonstiger Leistungen erfolgt monatlich, in der Regel bis zum 10. Werktag des Folgemonats. HEIMLADEN versendet sämtliche Rechnungen elektronisch (per E-Mail).

6.2. Die monatlichen Grundgebühren und das Ladeentgelt können im SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet werden, indem der Kunde HEIMLADEN ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Er hat in diesem Fall für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Kunde der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat er die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.

6.3. Für Einmalzahlungen (Bereitstellungsgebühr, Kaufpreis) sowie optional für weitere Leistungen bietet HEIMLADEN neben der Lastschrift ggf. weitere Zahlungsmethoden an (z. B. Kreditkarte, Zahlungsdienstleister oder Überweisung). Die jeweils für das gewählte Produkt verfügbaren Zahlungswege werden dem Kunden im Bestellprozess angezeigt.

6.4. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital an die E-Mail-Adresse, die der Kunde bei der Buchung gegenüber HEIMLADEN angegeben hat. Der Kunde ist verpflichtet, HEIMLADEN Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

7. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1. Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwölf Monate im Modell Wallbox-Abo und sechs Monate im Modell Wallbox-Kauf („**Mindestlaufzeit**"). Wird der Vertrag nicht von mindestens einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit („**Verlängerungslaufzeit**"). In der Verlängerungslaufzeit haben beide Parteien das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

7.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für HEIMLADEN insbesondere vor, wenn:

a. sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug befindet und die Zahlung trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgemäß nachholt. Die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs wird dem Kunden zwei Wochen vor Ausspruch angedroht;

b. der Kunde die Nutzung der Wallbox unbefugt Dritten überlässt, die Funktionalität der Wallbox und/oder der Ladeinfrastruktur durch den unsachgemäßen Gebrauch des Kunden erheblich gefährdet ist oder der Kunde die Wallbox und/oder die Ladeinfrastruktur vorsätzlich beschädigt;

c. HEIMLADEN, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr berechtigt ist, die Ladeinfrastruktur in der Liegenschaft zu nutzen bzw. zu betreiben; dies gilt nicht, wenn HEIMLADEN den Eintritt dieses Falls schuldhaft verursacht hat.

7.3. Dem Kunden steht im Falle eines Umzuges ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn HEIMLADEN die vertraglichen Leistungen an dem neuen Wohnsitz nicht erbringen kann. Um dies prüfen zu können, ist der Kunde verpflichtet, HEIMLADEN seinen neuen Wohnsitz rechtzeitig vor dem Umzug in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. HEIMLADEN ist berechtigt, sich den Umzug durch die Vorlage einer Meldebestätigung für den neuen Wohnsitz nachweisen zu lassen. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats kündigen.

7.4. Kündigungen können per Formular eingesendet werden (heimladen.de/kuendigung) und bedürfen ansonsten der Textform (z.B. per E-Mail).

8. LASTMANAGEMENT

8.1. HEIMLADEN ist berechtigt und verpflichtet, ein Lastmanagement zu betreiben, um die Gebäudeanschlussleistung nicht zu überschreiten und eine sichere Stromversorgung des

gesamten Gebäudes zu gewährleisten. Im Rahmen des Lastmanagements kann die dem einzelnen Ladepunkt zur Verfügung stehende Ladeleistung vorübergehend reduziert oder zeitlich verschoben werden.

8.2. Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Ladeleistung oder eine bestimmte Ladegeschwindigkeit besteht nicht. HEIMLADEN stellt jedoch sicher, dass eine Mindestladeleistung von 2,0 kW je angeschlossenem Ladepunkt nicht unterschritten wird, es sei denn, netzbedingte oder gebäudebedingte Restriktionen erfordern eine weitergehende Reduzierung (bis auf eine Ladeleistung von 0 kW).

8.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Reduzierungen der Ladeleistung aufgrund des Lastmanagements keine Pflichtverletzung von HEIMLADEN darstellen und keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz begründen, soweit die Mindestladeleistung gemäß Ziffer 8.2 eingehalten wird.

9. HAFTUNG

9.1. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Abweichend von Ziffer 9.1 haften HEIMLADEN sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit (d.h. weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit) herbeigeführt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

9.3. Bei Sach- und Vermögensschäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

9.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HEIMLADEN.

10. UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

10.1. HEIMLADEN ist berechtigt, die Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder einzustellen, wenn und soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten (z.B. Wartung) oder Maßnahmen des Lastmanagements erforderlich ist. Insbesondere folgende vorübergehende Reduzierungen der Ladeleistung oder Unterbrechungen stellen keine Pflichtverletzung von HEIMLADEN dar:

a. Maßnahmen des Verteilnetzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit (z. B. Steuerung/Dimmung gemäß § 14a EnWG);

b. Eingriffe durch das HEIMLADEN-Lastmanagement zur Vermeidung einer Überlastung des lokalen Hausanschlusses;

c. Automatische Abschaltung durch externe Sicherheitssysteme der Immobilie (z. B. Brandmeldeanlage), auch im Falle eines Fehlalarms;

d. Unterbrechungen oder Beschränkungen aufgrund sonstiger technischer oder regulatorischer Einflüsse außerhalb der Kontrolle von HEIMLADEN, die eine Reduzierung oder Aussetzung der Stromzufuhr zwingend erforderlich machen (z.B. akute Gefahr im Verzug oder Inanspruchnahme durch Notfalldienste).

10.2. HEIMLADEN ist weiter berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags schuldhaft verstößt und/oder die Unterbrechung erforderlich ist, um Manipulation oder Umgehung der Strommesseinrichtung zu verhindern. Eine Unterbrechung wegen eines Vertragsverstoßes oder Verstoßes gegen die AGB setzt voraus, dass HEIMLADEN den Kunden zuvor schriftlich abgemahnt und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Abmahnung ist wegen der Schwere des Verstoßes entbehrlich.

10.3. HEIMLADEN ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen auszusetzen oder einzustellen, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziffer 7.2a) vorliegt (ohne dass das Kündigungsrecht ausgeübt worden sein muss).

11. LEISTUNGSBEFREIUNG UND HÖHERE GEWALT

11.1. HEIMLADEN ist bei Unterbrechungen oder Schwankungen der Stromversorgung aufgrund von Störungen im vorgelagerten Netz von der Leistungspflicht befreit.

11.2. HEIMLADEN ist ferner auch in Fällen höherer Gewalt für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das HEIMLADEN ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von HEIMLADEN verschuldeten Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn der Immobilien-Partner HEIMLADEN den Zugriff auf die Ladeinfrastruktur oder die Wallbox verweigert, es sei denn, HEIMLADEN hat dies zu vertreten.

11.3. HEIMLADEN wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beseitigen und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Darüber hinaus werden sich die Vertragsparteien im Falle von höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen.

TEIL B - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ABO-MODELL

Die folgenden Bestimmungen in diesem Teil B gelten ausschließlich für das Abo-Modell.

12. LEISTUNGSUMFANG UND PFLICHTEN IM ABO-MODELL

12.1. HEIMLADEN wird dem Kunden eine funktionstüchtige Wallbox zur Nutzung zur Verfügung stellen, die ggf. auch gebraucht sein kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt einer fabrikneuen Wallbox. Das Eigentum an der Wallbox verbleibt bei HEIMLADEN. Der Kunde ist verpflichtet, die Wallbox nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Er wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Wallbox vor einer unbefugten Nutzung oder vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

12.2. Dem Kunden ist es untersagt, eigenmächtige Veränderungen, Reparaturen, Eingriffe oder Modifikationen an der Wallbox oder der zugehörigen Ladeinfrastruktur vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Wallbox zu demontieren.

13. STÖRUNGEN UND MÄNGEL

Bei Störungen und sonstigen Mängeln der Wallbox, die nicht durch eine Online-Fehlerdiagnose beseitigt werden können, wird HEIMLADEN eine Reparatur prüfen und ggf. auf eigene Kosten durchführen bzw., wenn eine Reparatur unwirtschaftlich oder nicht möglich ist, die Wallbox auf eigene Kosten ersetzen. HEIMLADEN haftet nicht für Mängel, die auf eine vertragswidrige Nutzung durch den Kunden zurückzuführen sind.

14. RÜCKGABE UND DEMONTAGE

Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde sämtliche Zugangsmittel (insbesondere RFID-Chips) an HEIMLADEN zurückzugeben. HEIMLADEN ist berechtigt, die Wallbox zu demontieren. Der Kunde ist verpflichtet, die Demontage zu dulden und HEIMLADEN den hierfür erforderlichen Zutritt zu Grundstücken und Räumlichkeiten zu gewähren. Die Demontage erfolgt auf Kosten von HEIMLADEN, es sei denn, es liegt der Fall einer vom Kunden zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung vor. Verzögert der Kunde die Rückgabe oder Demontage schuldhaft, ist er zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der monatlichen Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Verzögerung verpflichtet.

TEIL C - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS KAUF-MODELL

Die folgenden Bestimmungen in diesem Teil C gelten ausschließlich für das Kauf-Modell.

15. LEISTUNGSUMFANG UND PFLICHTEN IM KAUF-MODELL

15.1. Im Kauf-Modell erwirbt der Kunde die Wallbox von HEIMLADEN. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich HEIMLADEN das Eigentum an der Wallbox vor.

15.2. Alternativ kann der Kunde eine bereits bei HEIMLADEN erworbene Wallbox in den Vertrag einbringen. In diesem Fall entfällt der Kaufpreis für die Wallbox gemäß Ziffer 5.2b). Sollte die letzte Wartung der Wallbox durch HEIMLADEN mehr als 12 Monate zurückliegen, fällt bei erneuter Inbetriebnahme eine weitere Bereitstellungsgebühr gemäß Ziffer 5.1 an.

16. STÖRUNGEN UND MÄNGEL

Störungen oder sonstige Mängel an der Wallbox, werden nach Möglichkeit durch eine Online-Fehlerdiagnose beseitigt. Ist dies nicht möglich, wird HEIMLADEN die Reparatur bzw. Ersetzung der Wallbox entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Gewährleistungsregeln auf eigene Kosten durchführen, soweit in Bezug auf die Wallbox noch Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen. Im Übrigen wird HEIMLADEN nach Abstimmung mit dem Kunden eine Reparatur prüfen und ggf. auf Kosten des Kunden durchführen bzw., wenn eine Reparatur unwirtschaftlich oder nicht möglich ist, die Wallbox auf Kosten des Kunden ersetzen. HEIMLADEN wird dem Kunden vor Durchführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mitteilen.

17. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

17.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde sämtliche Zugangsmittel (insbesondere RFID-Chips) an HEIMLADEN zurückzugeben. Die Wallbox verbleibt beim Kunden. HEIMLADEN deaktiviert die Wallbox in ihren Systemen und stellt die Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag, wie z.B. Wartung, ein.

17.2. Wünscht der Kunde (z.B. im Falle eines Umzugs) die Fortführung des Vertrags an einem anderen Standort, wird HEIMLADEN die Möglichkeiten der Fortführung prüfen und mit dem Kunden abstimmen. Eine Demontage und (Neu-)Installation an einem anderen Standort erfolgt durch HEIMLADEN und in jedem Fall auf Kosten des Kunden.

TEIL D - ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

18. DATENSCHUTZ

HEIMLADEN ist berechtigt, die für die Abwicklung des Vertrags – insbesondere zu Abrechnungszwecken erforderlichen – personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu nutzen, zu speichern, zu verändern, zu löschen und zu sperren sowie Dritten in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Der Kunde stimmt einer Übertragung der erhobenen Daten an alle mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses betrauten Unternehmen zu. HEIMLADEN darf Informationen sowie personenbezogene Daten zudem an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden weitergeben. Die Parteien beachten dabei die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen können der geltenden Datenschutzerklärung entnommen werden.

19. ÄNDERUNGEN DIESER AGB

Änderungen, Ergänzungen sowie Einschränkungen dieser AGB sind zulässig, soweit sie unter Berücksichtigung einer Interessenabwägung der Parteien für den Kunden zumutbar sind. HEIMLADEN wird dem Kunden die Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z.B. per E-Mail) anbieten. Die Änderungen, Ergänzungen sowie Einschränkungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) widerspricht. HEIMLADEN weist den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hin. Änderungen, Ergänzungen sowie Einschränkungen wesentlicher Vertragspflichten (z.B. Kardinalspflichten etc.) bedürfen hingegen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

20. RECHTSNACHFOLGE

20.1. HEIMLADEN ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. HEIMLADEN wird eine beabsichtigte Übertragung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen. Der Kunde darf die Zustimmung nur verweigern, wenn er begründete Bedenken hinsichtlich der technischen und/oder wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Dritten geltend machen kann.

20.2. Der Kunde kann diesen Vertrag nur mit Zustimmung von HEIMLADEN ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

21.2. Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

21.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen oder dem Vertrag im Übrigen bestmöglich entspricht. Das Gleiche gilt, wenn eine unbeabsichtigte Regelungslücke erkennbar wird.

21.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.5. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist am Firmensitz von HEIMLADEN (Würzburg), soweit rechtlich zulässig.